

**Sitzungsvorlage öffentlich**  
**Nr. GR/2019/109**
**Abteilung 340 - Finanzen**

 Federführung: Schietinger, Christoph  
 Telefon: +49 7021 502-545

 AZ:  
 Datum: 14.11.2019

**Abwassergebühr**  
**- Nachkalkulation 2017 und Plankalkulation 2020**  
**- Senkung kalkulatorischer Zinssatz**

<b>GREMIUM</b>	<b>BERATUNGSZWECK</b>	<b>STATUS</b>	<b>DATUM</b>
Ortschaftsrat Ötlingen	Kenntnisnahme	öffentlich	02.12.2019
Ortschaftsrat Lindorf	Kenntnisnahme	öffentlich	02.12.2019
Ortschaftsrat Jesingen	Kenntnisnahme	öffentlich	02.12.2019
Ortschaftsrat Nabern	Kenntnisnahme	öffentlich	02.12.2019
Ausschuss für Infrastruktur, Wirtschaft und Umwelt (IWU)	Vorberatung	nicht öffentlich	04.12.2019
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	11.12.2019

**ANLAGEN**

- Anlage 1 - Nachkalkulation 2017 (ö)
- Anlage 2 - Plankalkulation 2020 (ö)
- Anlage 3 - Ausgleich Kostenüber- und unterdeckungen (ö)
- Anlage 4 - Festlegung Kalkulatorischer Zinssatz 2020 (ö)
- Anlage 5 - Satzungsänderung (ö)

**BEZUG**
**BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE**

 Beglaubigte Auszüge an: 320, 340  
 Mitzeichnung von: 220, 320, BM, EBM

 Matt-Heidecker  
 Oberbürgermeisterin

## STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

*Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.*

- Wohnen (Priorität 1)
- Bildung (Priorität 2)
- Wirtschaftsförderung (Priorität 3)
- Mobilität, Transportnetze und Sicherheit (Priorität 4)
- Umwelt- und Naturschutz (Priorität 5)
- Gesellschaftliche Teilhabe und Bürgerschaftliches Engagement (Priorität 6)
- Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Priorität 7)
- Sport, Gesundheit und Erholung (Priorität 8)
- Moderne Verwaltung und Gremien (Priorität 9)
- Kultur (Priorität 10)
- Tourismus (Priorität 11)

## EINMALIGE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Einmalige finanzielle Auswirkungen
- Keine einmaligen finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen der Anträge: Mehrerträge von 159.777 €

Im Ergebnishaushalt

Teilhaushalt	09
Produktgruppe	5380
Kostenstelle	
Sachkonto	

Im Finanzhaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

Die Erträge steigen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf 2020 um 260.364 €.

Die Aufwendungen steigen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf 2020 um 100.587 €.

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN DER FOLGE

- Finanzielle Auswirkungen in der Folge
- Keine finanziellen Auswirkungen in der Folge

Ausführungen:

## ANTRAG

1. Der Nachkalkulation der Abwassergebühr **2017** sowie der Plankalkulation **2020** wird zugestimmt.
2. Zustimmung zum Ausgleich der Gebührenüberdeckung im Zuge der Plankalkulation 2020
  - aus **2015** in Höhe von **168.602 €**
  - aus **2016** in Höhe von **400.000 €**.
3. Zustimmung zur Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes auf **4,00% ab 01.01.2020**.
4. Zustimmung zur 3. Änderungssatzung der Abwassersatzung vom 20.07.2016 (**Anlage 5, Seite 2**).

## ZUSAMMENFASSUNG

Die Ergebnisse der Nachkalkulation der Abwassergebührenabrechnung des Jahres 2017 wurden erarbeitet und liegen nun vor. Demnach schließt 2017 mit einer **Kostenüberdeckung**

in Höhe von **210.875 €**

ab.

Für die **Plankalkulation** der gesplitteten Abwassergebühr für das Jahr **2020** wurde eine **100%ige Kostendeckung** auf Basis der Planansätze des Teilhaushaltes 09 (Produktgruppe 53.80 Abwasserbeseitigung) zugrunde gelegt.

Der höchstzulässige Gebührensatz des Kalkulationszeitraums ist das Ergebnis der Division der Gesamtkosten abzüglich der Erlöse der öffentlichen Einrichtung durch die zugehörigen Bemessungseinheiten:

- Für die Festsetzung der **Niederschlagswassergebühr 2020** ist die versiegelte Gesamtfläche des Jahres 2018 mit **2.981.745 m<sup>2</sup>** zugrunde gelegt worden.
- Für die Festsetzung der **Schmutzwassergebühr 2020** ist die abrechenbare Gesamtabwassermenge des Jahres 2018 in Höhe von **2.054.823 m<sup>3</sup>** angesetzt worden.

Als Ergebnis ergeben sich unter Berücksichtigung der **eingestellten Kostenüberdeckung von 168.602 €** aus 2015 und **400.000 €** aus 2016 in das Jahr 2020 folgende Gebührensätze:

- Die **Schmutzwassergebühr** beträgt **2,11 € je m<sup>3</sup> (bisher 2,06 € je m<sup>3</sup>)** bezogenes Frischwasser
- Die **Niederschlagswassergebühr** beträgt **0,52 € je m<sup>2</sup> (bisher 0,61 € je m<sup>2</sup>)** veranlagte Fläche

## ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

### Zu 1.

Die **Nachkalkulation des Jahres 2017** ist in der **Anlage 1** ersichtlich.  
Bei der **Plankalkulation 2020** wird auf die **Anlage 2** verwiesen.

**Auswirkungen auf den Haushaltsplan 2020 gegenüber dem Haushaltsplanentwurf 2020:**

Die Veränderungen im Haushaltsplan 2020 sind in der Anlage 2 auf der Seite 1 und 2 in der Spalte „Zu-Abgänge“ ersichtlich. Fasst man dabei die Erträge und Aufwendungen zusammen, so verbessert sich der Ergebnishaushalt wie folgt:

Steigerung der Erträge	260.364 €
Steigerung der Aufwendungen	100.587 €
<b>Verbesserung Haushalt 2020</b>	<b>159.777 €</b>

Außen vor bleiben dabei die Veränderungen des Straßenentwässerungsanteils, kalkulatorische Zinsen Sonderposten sowie kalkulatorische Zinsen, da diese Sachkonten keine Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt haben. Ebenso wird die Reduzierung bei der Unterhaltung der Abwasseranlagen in Höhe von 34.000 € nicht berücksichtigt, da dies Maßnahmen für die Rattenbekämpfung und der Reinigung von Straßeneinlaufschächten sind, die zwar anfallen, aber nach dem GPA-Bericht aus 2012 nicht die Gebührenzahler belasten dürfen.

Die Veränderungen des Haushaltsplans 2020 gegenüber dem Haushaltsplanentwurf 2020 kommen durch die zum Zeitpunkt der Einbringung des Haushalts noch nicht bekannte Höhe der Verbandsumlage des GWK, noch nicht exakt bestimmten Abschreibungen, Sonderposten, Zinsen und Straßenentwässerungsanteils zustande.

**Zu 2.**

Bei der **Verwendung der Kostenüber- bzw. -unterdeckungen** wird auf die **Anlage 3** verwiesen. In dieser Anlage ist ersichtlich, dass ab dem Jahr 2015 eine Aufteilung der Jahresergebnisse auf die Teilbereiche Schmutzwasserableitung, Schmutzwasserreinigung, Niederschlagswasserableitung und Niederschlagswasserreinigung vorgenommen wurde. D.h. die Jahresergebnisse je Teilbereich werden exakt ermittelt.

Das Jahr 2017 schließt mit einer Kostenüberdeckung ab. Diese muss innerhalb von fünf Jahren an den Gebührenzahler zurückgeführt werden. Im Sinne einer kontinuierlich langsam steigenden Gebühr, wird nur ein Teil der Kostenüberdeckung an den Gebührenzahler zurückgegeben.

In die Plankalkulation 2020 wird eine Kostenüberdeckung in Höhe von **168.602 €** aus 2015 und **400.000 €** aus 2016 eingestellt. Diese werden entsprechend ihren Verhältnissen in den einzelnen Teilbereichen (Schmutzwasserableitung, Schmutzwasserreinigung, Niederschlagswasserableitung und Niederschlagswasserreinigung) aus 2015 und 2016 in die Plankalkulation 2020 aufgenommen.

**Zu 3.**

Durch die gesunkenen Zinssätze sollte der kalkulatorische Zinssatz, der seit dem 01.01.2017 bei 4,50% liegt, neu angepasst werden. Im Hinblick auf die Gebührenkalkulationen, wie beispielsweise der Abwasserkalkulation, ist dies von großer Bedeutung, da ansonsten die Gebühren nicht rechtssicher erhoben werden können.

Kalkulatorischer Zinssatz:

In der kommunalen Praxis wird als kalkulatorischer Zinssatz üblicherweise ein Mischzinssatz verwendet, der sich aus einem durchschnittlichen Zinssatz für langfristige risikofreie Geldanlagen und einem durchschnittlichen Zinssatz für Kommunalkredite ergibt.

§ 14 Abs. 3 KAG enthält keine konkreten Vorgaben zur Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes und spricht lediglich von einer angemessenen Verzinsung.

Definition "kalkulatorische Zinsen":

In der Betriebswirtschaftslehre werden die Zinsen auf das Eigenkapital als Alternativkosten oder als Opportunitätskosten bezeichnet, weil sie dadurch entstehen, dass der Betrieb auf eine alternative Anlage verzichtet.

In der öffentlichen Hand lautet die Folge des Opportunitätsprinzips, Fremdkapitalzinsen anzusetzen, weil die optimale anderweitige Verwendung ihres Kapitals Schuldentilgung wäre. Die Möglichkeit, langfristig Geld anzulegen, besteht nicht wirklich, weil Geldanlagen in der öffentlichen Hand langfristig, aufgrund der Aufgabenstellung, grundsätzlich nicht möglich sind.

Urteil:

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 09.08.2010 zur Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes folgendes ausgeführt:

„Der kalkulatorische Zinssatz bestimmt sich nicht nach den in der jeweiligen Gebühren(-erhebungs-) periode am Kapitalmarkt (voraussichtlich) herrschenden Verhältnissen. Denn es handelt sich um eine kalkulatorische Verzinsung des in der Anlage langfristig gebundenen Kapitals, das sich im gesamten Restbuchwert widerspiegelt; dieser Wert erfasst Anlagegüter unterschiedlichsten Alters – und damit Kapitalbindungen unterschiedlichster Dauer.

Da der kalkulatorischen Verzinsung die Funktion zukommt, einen Ausgleich für die finanziellen Belastungen zu bieten, die die Gemeinden für die Aufbringung des in der Anlage langfristig gebundenen Kapitals zu tragen haben, ... sind für die Höhe des Zinssatzes maßgebend die langfristigen Durchschnittsverhältnisse am Kapitalmarkt. Diese Verhältnisse können nach der Rechtsprechung des OVG NRW abgelesen werden am langjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten.“

Die Zinskalkulation ist mithin zu messen an den langfristigen Durchschnittsrenditen dieser Emissionen, die bei Kalkulationserstellung bekannt waren, d.h. unter Berücksichtigung der Renditen, die angefallen waren in den vergangenen Jahrzehnten bis hin zum Vorvorjahr des Jahres, für das die Gebühren kalkuliert und erhoben werden sollen.

Dieser langjährige Durchschnittswert darf nach der zitierten Rechtsprechung des OVG NRW um bis zu 0,5 %-Punkte erhöht werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass wegen der die Anlagezinsen regelmäßig übersteigenden Kreditzinsen ein etwaiger Fremdkapitalanteil zu einem höheren Zinssatz zu berücksichtigen ist.

Welcher Zinssatz ist der Richtige?

Als Zinssatz sollte bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen der bankübliche Zinssatz für langfristiges Fremdkapital verwendet werden. Kurzfristige Zinssätze zu verwenden, würde die Tatsache nicht berücksichtigen, dass das Kapital in der Einrichtung zum größten Teil langfristig gebunden ist, wie z.B. Straßen und Kanäle, die bis zu 50 Jahren abgeschrieben werden.

Fazit:

Die Stadt Kirchheim unter Teck hält sich an die vom Verwaltungsgericht bestätigten Berechnungsmethoden, die insbesondere im Urteil von 2010 des VG Düsseldorf konkret beschrieben werden. Es ergibt sich in Kirchheim unter Teck ein über 25 Jahre berechneter durchschnittlicher Fremdzinssatz von 4,83%, dem ein durchschnittlicher Renditezinssatz von 3,48% gegenübersteht. Grundlage dazu war die veröffentlichte Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank, Stand August 2019. Diesbezüglich wird auf die Anlage 4 verwiesen. Weil die Fremdkapitalzinsen über den Anlagezinsen liegen, erfolgt eine Erhöhung um 0,50%-Punkte auf 3,98%.

Für die kalkulatorische Verzinsung schlägt die Verwaltung den gerundeten Zinssatz in Höhe von 4,00% vor, der für alle Anlagegüter der Stadt ab dem 01.01.2020 gelten soll.

#### **Zu 4.**

#### **Satzungsänderung:**

Um eine Gebührenänderung rechtmäßig durchzusetzen, bedarf es einer **Satzungsänderung der Abwassersatzung**. Die Änderung kann der **Anlage 5** entnommen werden.